

Studien- u. Prüfungsordnung

für den Master-Studiengang TELEMATIK
(Master of Engineering)
"M.Eng."

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Leitbild des Studiengangs
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Prüfungsaufbau
- § 7 Fristen
- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 13 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 20 Master-Grad und Master-Urkunde
- § 21 Master-Prüfung
- § 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten/Einspruchsfrist

Teil II – Spezieller Teil

- § 24 Studienablauf
- § 25 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterthesis
- § 26 Inkrafttreten

Teil I – Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- u. Prüfungsordnung legt Grundsätze für die Gestaltung, den Aufbau und den Ablauf sowie zur Durchführung von Prüfungen des Master- Studienganges Telematik an der Technischen Fachhochschule Wildau fest. Sie wird ergänzt durch weitere Rechtsvorschriften der Technischen Fachhochschule Wildau.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Lehre und Studium dienen der Ausbildung von qualifizierten Ingenieurwissenschaftlern für die angewandte Forschung und Entwicklung im Bereich der Telematik und der Vorbereitung der Studierenden auf die künftige berufliche Tätigkeit in Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung unter ständiger Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und sollen ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und verantwortungsbewusstem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat befähigt werden.
- (2) Das Master-Studium führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.
- (3) Zur Erreichung dieser Zielstellung sind neben der Ausbildung in hochspezialisiertem (Wahlpflichtmodule) und hochqualifiziertem (Projekte) Anwendungswissen auch die von der Wirtschaft dringend geforderte Ausbildung in internationaler Führungskompetenz und im Führungsmanagement berücksichtigt.
- (4) Die Studierenden sind in die praxisorientierte Lehre und in die angewandte Forschung und Entwicklung einzubeziehen.
- (5) In Hinblick auf die internationale Ausstrahlung nationaler Bildungssysteme ist die Transparenz der Inhalte und der Abschlüsse zu gewährleisten.

§ 3

Leitbild des Studiengangs

In den Bereichen Telekommunikation und Informatik besteht am deutschen Arbeitsmarkt und auch auf internationaler Ebene ein hoher und ständig wachsender Bedarf an qualifizierten Nachwuchskräften. Gegen die Absolventen der herkömmlichen Studiengänge wird von der Wirtschaft regelmäßig die Klage geführt, das Studium sei zu lang, die Studien- und Lehrinhalte seien nur in Teilen praxisrelevant und die Absolventen würden nicht an die tatsächlichen Verhältnisse und Anforderungen im Arbeitsleben herangeführt.

Die Absolventen des Master-Studiengangs Telematik erwerben zum einen vertiefende Kenntnisse über Technologien und vernetzte Lösungen informations- und telekommunikationstechnischer Infrastruktur, zum anderen liegt ein Schwerpunkt auf der Vermittlung aktueller, marktorientierter und praxisnaher Kenntnisse aus verschiedenen Themenbereichen der Telematik. Ergänzt werden diese Fachkompetenzen durch die Vermittlung von Handlungskompetenz in der informationstechnischen Etablierung und Durchführung industrieller und wirtschaftlicher Prozesse sowie unternehmensbezogener wie auch sozialer Führungskompetenz.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für ein Master-Studium müssen folgende allgemeine Voraussetzungen als Studienvoraussetzung erfüllt sein:
 - a) Zugangsberechtigt sind grundsätzlich alle Absolventen, die bereits über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Diplom, Bachelor) verfügen.
 - b) Eine fachgebietsnahe Ausrichtung (z.B. Informatik, Kommunikationstechnik, aber auch Verkehrslogistik bzw. Gebäudeautomation) ist notwendig.
 - c) Abgeschlossenes Bachelor- oder Diplom-Studium der Telematik mit einem Gesamtergebnis von mindestens der Note „gut“ und einer Bachelor-Arbeit, die für sich ebenfalls mindestens mit der Note „gut“ bewertet wurde.
 - d) Abgeschlossenes Bachelor- oder Diplom-Studium anderer technischer Fachrichtungen, wenn in diesem Studium Lehrinhalte vermittelt wurden, die dem Bachelor-Studiengang Telematik an der TFH Wildau entsprechen. Es gelten dieselben Mindestanforderungen an die Abschlussnoten wie oben (Gesamtnote mindestens „gut“ und Einzelnote Abschlussarbeit mindestens „gut“).
 - e) Werden die Eingangsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann im Einzelfall die Zulassung mit Auflagen erteilt werden. Diese Auflagen können bestehen in:
Ablegen von Sonderprüfungen in den betreffenden Fächern, wobei das Ergebnis dieser Prüfungen im Mittel nicht schlechter als „gut“ sein darf oder dem Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltungen im Bachelor-Studiengang Telematik (Brückenkurse) mit Prüfung und o.g. Mindestergebnis jeweils vor Beginn des Masterstudiengangs.
 - f) Die Zulassungszahlen sind begrenzt und werden jährlich auf Grund der Kapazitätsberechnung angepasst und festgesetzt.
- (2) Über die Zulassung zum Studium entscheidet eine Auswahlkommission, die aus folgenden Mitgliedern besteht:
 - a) vier Professorinnen oder Professoren aus dem Masterstudiengang,
 - b) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Immatrikulationsamtes, und als beratende Mitglieder
 - c) der oder die Prüfungsausschussvorsitzende,
 - d) der Studiengangskoordinator Studiengang Telematik,
 - e) eine Studierende oder ein Studierender des Masterstudiengangs,
 - g) ein Vertreter aus der Wirtschaft.

Die Mitglieder nach den Buchstaben a) und c) bis e) und deren Vertretungen werden vom Fachbereichsrat bestellt, das Mitglied nach Buchstabe b) von der Leitung des Immatrikulationsamtes.

- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Einzelheiten des Verfahrens werden in einer vom Fachbereichsrat in Abstimmung mit der Leitung des Immatrikulationsamtes zu beschließenden Richtlinie geregelt.

§ 5

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung informiert Interessenten/innen über Studienmöglichkeiten, Studienrichtung, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen und Studienbedingungen. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studieneignung.
- (2) Die Studienfachberatung unterstützt die Studenten/innen in ihrem Studium durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Lernmethoden im gewählten Studiengang und unterstützt bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Inanspruchnahme ist freiwillig.
- (3) Für jeden Studiengang bestellt der zuständige Fachbereich einen/eine Professor/in zum/zur Beauftragten für die Studienfachberatungen.

§ 6

Prüfungsaufbau

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus Fachprüfungen (§9 Abs. (2)) und der Masterthesis.
- (2) Als Prüfungsleistung wird der einzelne konkrete Prüfungsvorgang bezeichnet, sie wird bewertet und benotet (§ 12 Abs. (2)).
- (3) Für die Durchführung der Fachprüfungen werden durch die Lehrenden drei Termine festgesetzt. Nach Ablauf dieser Termine erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 7

Fristen

- (1) Da die Fachprüfungen studienbegleitend abgelegt werden, ist die Einschreibung zum Semester im Regelfall zugleich die Anmeldung zu den Fachprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen dieses Semesters. Auf schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls über Abweichungen.

- (2) Die Studenten/innen sind durch den/die zuständigen Hochschullehrer/in rechtzeitig über Art und Zahl der ggf. zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen zu informieren.
- (3) Die Termine für die Prüfungsleistungen sind so festzusetzen, dass die erforderlichen Prüfungsleistungen grundsätzlich innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.
- (4) Fachprüfungen sind von den Lehrenden über den Studiengangskoordinator zu koordinieren.
- (5) Prüfungstermine sind rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt zu geben. Die Bekanntmachung erfolgt durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt.

§ 8

Prüfungszulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer für den jeweiligen Master-Studiengang an der Technischen Fachhochschule Wildau eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung zu Fachprüfungen setzt mindestens ein Semester Studium an der Technischen Fachhochschule Wildau voraus sowie den Nachweis ggf. geforderter Prüfungsvorleistungen.
- (3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in Absatz (2) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die zu ihrem Nachweis erforderlichen Unterlagen unvollständig sind oder
 - b) der/die Kandidat/in in demselben Studiengang eine Fachprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - c) der Prüfungsanspruch bereits erloschen ist.

§ 9

Arten von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können
 - a) mündlich (§ 10) und
 - b) schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 11) oder
 - c) durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen erbracht werden.

- (2) Fachprüfungen sind Prüfungsleistungen:
 - a) die aus einer Prüfung zu einem festgelegten Termin bestehen (FP), ggf. verbunden mit einem bewerteten Laboranteil (FPL) oder
 - b) die im Verlaufe des Semesters erbracht (Belegarbeit) und durch ein Kolloquium geprüft werden (SFP).
- (3) Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an einer Fachprüfung können sein:
 - a) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am vorgeschriebenen Laborpraktikum,
 - b) studienbegleitende Prüfungsleistungen,
 - c) erfolgreicher Abschluss von Prüfungsleistungen vorgelagerter, inhaltlich konsekutiver Lehrveranstaltungen.
- (4) Macht der/die Kandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder krankheitsbedingter Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann dem/der Kandidaten/in auf Antrag vom Prüfungsausschuss gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Wiederholungsprüfungen sind in der Regel nach den gleichen Modalitäten wie die Erstprüfung durchzuführen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches auf Antrag.

§ 10

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden grundsätzlich vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen abgehalten. Sie können jedoch auch als Gruppenprüfungen mit maximal 3 Kandidaten durchgeführt werden. Der Beitrag der einzelnen Kandidaten muss abgrenzbar und individuell bewertbar sein.
- (4) Mündliche Prüfungen müssen je Kandidat/in mindestens 15 Minuten betragen und sollen in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Zeit nach Anzahl der Kandidaten proportional.
- (5) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und –antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird vom Beisitzer oder einem Prüfenden geführt und von den Prüfenden sowie vom Beisitzer unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist den

Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Prüfungsamt mitzuteilen.

- (6) In mindestens einem Informatikfach wird eine mündliche Prüfungen durchgeführt.

§ 11

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In einer Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Die Dauer von Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten.
- (4) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfende.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Mit Beginn einer Lehrveranstaltung müssen die zuständigen Hochschullehrer/innen die Studenten/innen über die Modalitäten (Art, Umfang, Zeitraum) der Fachprüfungen unterrichten sowie die Kriterien der Bewertung erläutern.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem/der Prüfenden differenziert festgelegt, dabei sind die Bewertungen und die Zuordnung des ECTS-Grades gemäß Richtlinien der HRK vorzunehmen:
- (3) Am Ende eines Semesters führen Fachprüfungen zu Fachnoten.
- (4) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Fachnote zusammengefasst und ggf. entsprechend festgelegten Wertigkeiten ermittelt. Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ sind zu wiederholen.

- (5) Bei der Bildung der Fachnote und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Differenzierung der Gesamtnote und die Zuordnung zum ECTS-Grad ergibt sich gemäß Richtlinien der HRK.
- (6) Die Ergebnisse der Fachprüfungen sind spätestens vier Wochen nach der Prüfung festzulegen und dem/der Studenten/in mitzuteilen. Die Bekanntmachung erfolgt durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt. Die entsprechenden Mitteilungen für Fachnoten sind durch den/die jeweiligen/jeweilige Hochschullehrer/in termingemäß dem Prüfungsamt zu übergeben.
- (7) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend hiervon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht.
- (8) Prüfungsvorleistungen als Zulassungsvoraussetzungen für eine Fachprüfung haben keinen Einfluss auf die jeweilige Fachnote, sie sind unbegrenzt wiederholbar.

§ 13

Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht erfolgreich“ bewertet, wenn
 - die erbrachte Leistung ein Bestehen der Prüfung nicht rechtfertigt,
 - der/die Kandidat/in von einer Prüfung die er/sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Was als wichtiger Grund gilt, entscheidet der bzw. die Prüfer,
 - eine Prüfungsleistung (Beleg, Vortrag o.ä.) nicht termingemäß erbracht wird.
- (2) Entscheidungen gemäß Abs. (1), 2. Anstrich sind schriftlich festzuhalten.
- (3) Versucht der/die Kandidat/in das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den/die Kandidaten/in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Wird die Tatsache einer Täuschung im nachhinein bekannt, so kann nachträglich der studienbegleitende Leistungsnachweis oder die Prüfung als nicht bestanden gewertet werden.
- (5) Der/die Kandidat/in kann innerhalb von 14 Tagen durch schriftlichen Einspruch verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. (3) und (4) vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem/der Kandidaten/in unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Wiederholung der Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Fachprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung erfolgreich bestandener Prüfungen ist nicht möglich.
- (3) Bei einer Fachprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist nur die einzelne, mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen, wenn die Prüfungsleistungen klar abgegrenzte Teilgebiete innerhalb eines Faches abdecken oder unterschiedliche Fähigkeiten und Kenntnisse voraussetzen. Die Entscheidung trifft der Prüfende.

§ 15

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche im Studienplan geforderten Fachprüfungen und die Masterthesis mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Wurde die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 16

Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen aus einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss werden nicht anerkannt.
- (2) Studienleistungen gleicher Studiengänge an anderen Hochschulen oder ähnlicher ingenieurwissenschaftlicher Masterstudiengänge können anerkannt werden (Regelung in den Organisationsanweisungen des Fachbereichs).

- (3) Auf Antrag des/der Studenten/in können Studienzeiten und Prüfungsleistungen entsprechend den folgenden Grundsätzen anerkannt werden. Anträge auf Anrechnung von Studienleistungen sind rechtzeitig, spätestens jedoch bis 4 Wochen nach Semesterbeginn an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (2) und (3) entsprechend.
- (5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Der Ursprung von Fremdbewertungen wird auf dem Zeugnis vermerkt.

§ 17

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation ist durch den Fachbereich ein Prüfungsausschuss für den Studiengang Telematik zu bestellen. Die Amtszeit der Mitglieder dauert bis auf Widerruf. Wiederbestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorab aus, so ist eine Nachwahl möglich.
- (2) Ihm gehören an:
 - a) der Dekan oder ein/eine von ihm beauftragter/e Professor/in als Vorsitzender/e (führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses),
 - b) zwei weitere Professoren/innen,
 - c) ein/eine wissenschaftlicher/wissenschaftliche Mitarbeiter/in,
 - d) ein/eine Student/in des Studiengangs Telematik.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist in Zusammenarbeit mit dem Immatrikulations- und Prüfungsamt zuständig für den Ablauf von Prüfungen sowie für die Entscheidungen gemäß dieser Ordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Mitglied gemäß Abs. 2d) darf nicht an Entscheidungen mitwirken, die es selbst betreffen.

§ 18

Prüfer und Beisitzer

Zu Prüfern werden nur Professoren/innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Technischen Fachhochschule Wildau ausüben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

Lehrbeauftragte sind im Rahmen ihres Lehrauftrages ebenfalls prüfungsberechtigt.

§ 19

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Das Master-Zeugnis weist für alle Lehrveranstaltungen die Fachendnoten, den erreichten ECTS-Grad (§ 12) sowie die Credits laut Studienplan aus.
- (2) Das Master-Zeugnis enthält außerdem das Thema und die Note der Masterthesis, das Gesamtprädikat sowie die Studiendauer.
- (3) Aus allen differenzierten Fachendnoten des Master-Zeugnisses und der Bewertung der Masterthesis wird ein gewichteter Mittelwert (M) als Gesamtprädikat gebildet, die Wichtung erfolgt über die Credits (CP).

$$M = \frac{\sum(\text{Note} \times \text{CP})}{\sum \text{CP}}$$

- (4) Über das erfolgreiche Studium erhält der/die Kandidat/in unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Das Master-Zeugnis wird vom Immatrikulations- und Prüfungsamt ausgefertigt. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Präsidenten unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und wird mit dem Siegel der Technischen Fachhochschule Wildau versehen.

§ 20

Master-Grad und Master-Urkunde

- (1) Ist das Studium bestanden, wird der Grad "Master of Engineering" verliehen.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der/die Kandidat/in die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Immatrikulations- und Prüfungsamt ausgefertigt. Sie wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Fachhochschule Wildau versehen.
- (3) Des Weiteren wird dem/der Absolventen/in ein Diploma Supplement ausgehändigt.

§ 21 Master-Prüfung

Die Master-Prüfung umfasst die erfolgreichen Abschlüsse der Lehrgebiete lt. Studienplan und die Masterthesis.

§ 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die entsprechende Studienleistung gemäß § 14 zu wiederholen. Entsprechendes gilt für die Masterthesis.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung behoben. Hat der/die Kandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht bestanden“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem/der Kandidaten/in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. (1) ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten, Einspruchsfrist

- (1) Die Einsicht in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, sowie das Gutachten der Masterthesis wird dem/der Kandidaten/in auf Antrag nach Ablegen der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim zuständigen Prüfer zu stellen.

- (2) Einsprüche über die Bewertung der Prüfungsleistung sind schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse geltend zu machen.

Teil II – Spezieller Teil

§ 24

Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut, die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das modulare Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credits vergeben werden. Für alle Module im Master-Studiengang werden insgesamt 120 Credits erreicht.
- (2) Das Studium setzt sich zusammen aus einem jeweils 16-wöchigen theoretischen Studienabschnitt über drei Semester und einem Semester zur Bearbeitung der Masterthesis.
- (3) Die Unterrichtssprache ist deutsch. Einzelne Module können in englischer Sprache abgehalten werden.
- (4) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss der theoretischen Studienabschnitte dar. Die Lage der Module sowie Anzahl und Zeitpunkt zu erbringender Leistungsnachweise enthält der Studienplan.
- (5) Der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung entsprechend werden Wahlpflichtmodule angeboten. Die Entscheidung darüber trifft der Fachbereich. Die Wahlpflichtmodule werden nur eröffnet, wenn sich eine ausreichende Hörerzahl in den Listen bis spätestens vier Wochen vor Beendigung der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters eingeschrieben hat. Die zum Teil festgelegten Zugangsvoraussetzungen sind zu beachten.
- (6) Im Studienplan ausgewiesene Wahlpflichtmodule müssen durch den/die Studenten/in ihren Neigungen entsprechend aus dem Modulangebot belegt werden.
- (7) Durch Beschluss des Fachbereiches kann die festgelegte Reihenfolge und die Art der Lehrveranstaltungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Semester abgeändert werden.

§25

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterthesis

- (1) Im 4. Semester ist die Masterthesis anzufertigen. Die Masterthesis ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer

vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Die Masterthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Kandidaten/in aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. (1) erfüllt. Eine Gruppenarbeit ist auf maximal 3 Kandidaten beschränkt.
- (3) Die Zulassung zur Masterthesis erfolgt nur, wenn alle Prüfungsleistungen der ersten drei Semester erfolgreich abgelegt wurden.
- (4) Es obliegt dem/der Studenten/in einen Betreuer für seine Masterthesis zu finden. Die Betreuung erfolgt durch einen/eine Professor/in oder eine andere in der TFH Wildau prüfungsberechtigte Person, sofern diese einschlägig fachlich tätig ist. Das Thema der Masterthesis wird durch den/die Kandidaten/in vorgeschlagen.
- (5) Die Bestätigung des Themas der Masterthesis erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe des Themas sind aktenkundig zu machen.
- (6) Die Aufgabenstellung und der Umfang der Masterthesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist bis zum Abgabetermin eingehalten werden kann.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt 30 ECTS-Punkte. Die Abgabefrist kann auf Antrag des/der Kandidaten/in aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss verlängert werden, jedoch maximal um 4 Wochen.
- (8) Die Masterthesis ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss in 3-facher Ausfertigung gebunden einzureichen. Ein Exemplar verbleibt nach Abschluss des Verfahrens in der Hochschulbibliothek archiviert. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) Wird die Masterthesis nicht fristgemäß abgegeben und werden nicht zwingende Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als nicht bestanden und wird mit "nicht ausreichend" bewertet..
- (10) Während der Anfertigung der Masterthesis haben die Kandidaten/innen Anspruch auf Konsultationen. Die Betreuer haben sich in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

- (11) Die Masterthesis ist von zwei Gutachtern zu bewerten. Der erste Gutachter (betreuender Hochschullehrer) ist Professor/in der Hochschule, der/die in dem Fachgebiet, auf das sich die Masterthesis bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Technischen Fachhochschule Wildau ausübt. Für den zweiten Gutachter gelten die Regelungen zum Prüfer gemäß §18. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Gutachtens und eines Kolloquiums. Das Kolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (12) Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab oder wird die Note schlechter 4,0 erteilt, kann der zuständige Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter mit einer Bewertung beauftragen. Die endgültige Bewertung legt der Prüfungsausschuss fest.
- (13) Die Masterthesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als “ausreichend” (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden und muss vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Nicht-Bestehens. abgeschlossen sein.

§ 26 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
Sie gilt ab dem Wintersemester 2005/2006

Wildau, den.30.August 2005



Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident

Technische Fachhochschule Wildau - Studienplan Masterstudiengang Telematik 1. bis 4. Semester - SWS
gültig ab WS 2005/2006

Pflichtmodule	SWS	V/Ü/L	CP	P	1. Sem	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Informatik für Telematiker	6	4/0/2	7	FPL	6			
Theoretische Informatik	4	2/2/0	6	FP	4			
Bildverarbeitungsalgorithmen	4	2/0/2	7	FPL		4		
Netzwerkmanagement	4	2/0/2	6	FPL		4		
Verteilte Kommunikationssysteme	4	2/0/2	5	FP			4	
IT-Security	4	4/0/0	5	FPM			4	
Softwareprojekt	4	0/0/4	8	FPL			4	
Masterarbeit			30					
Mathematik I	4	2/2/0	4	FP	4			
Mathematik II	4	2/2/0	4	FP		4		
Finanzmanagement	4	2/2/0	5	FP		4		
Personalführung	4	2/2/0	4	SFP			4	
Projektmanagement im SoftwareEngineering	4	2/2/0	5	FP	4			
Datenschutz	2	2/0/0	3	FP	2			
Ortung und Navigation in Telematikdiensten	4	2/0/2	5	FP	4			
Systemdenken u. Gestaltungsmethodik	4	2/0/2	4	FP			4	
Wahlpflicht 2. Sem.	8	4/0/4	8	FPL		8		
Wahlpflicht 3. Sem.	4	2/0/2	4	FPL			4	
Stunden 1. - 4. Semester	72				24	24	24	
Summe der Credits			120		30	30	30	30